

Anlage zur Beschlussvorlage BV/0650/2022

12 a Briefwahl

- (1) In Sitzungen, in denen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung auf begründeten Antrag per Video teilnehmen, sowie in Video- und Audiositzungen nach § 50a BbgKVerf, sind geheime Wahlen unzulässig. Geheime Wahlen erfolgen im Nachgang der jeweiligen Sitzung durch Briefwahlen.
- (2) Zur Durchführung von Briefwahlen während einer Wahlperiode ist eine ständige Wahlkommission zu bilden. Die Wahlkommission besteht aus drei Mitgliedern sowie deren jeweiligen Stellvertreterinnen/Stellvertretern. Die Fraktionen können zu deren Bildung jeweils eine/n Kandidatin/Kandidaten aus ihrer Fraktion benennen. Fraktionslose Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können eine Gruppe bilden und eine/n Kandidatin/Kandidaten aus ihrer Mitte benennen. Aus dem Pool der Kandidatinnen/Kandidaten werden die Mitglieder der Wahlkommission per Losverfahren bestimmt. Zuerst wird die/der Vorsitzende der Wahlkommission, danach die/der stellvertretende Vorsitzende der Wahlkommission, danach das dritte Mitglied der Wahlkommission und danach jeweils das 1., 2. und 3. stellvertretende Mitglied der Wahlkommission ausgelost.
- (3) Die Briefwahlunterlagen werden durch den Sitzungsdienst unverzüglich nach der jeweiligen Sitzung erstellt und an die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung versendet. Die Briefwahlunterlagen bestehen aus dem Anschreiben an die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, dem Wahlschein, dem Wahlbriefumschlag, dem Stimmzettel und dem Stimmzettelumschlag.
- (4) Der Stimmzettel ist durch das jeweilige Mitglied der Stadtverordnetenversammlung persönlich und unbeobachtet auszufüllen. Ist ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann es sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Der Stimmzettel ist anschließend in den Stimmzettelumschlag einzulegen und der Stimmzettelumschlag sodann zu verschließen. Die auf den Wahlschein gedruckte Versicherung an Eides statt ist vom Mitglied der Stadtverordnetenversammlung unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der unterschriebene Wahlschein und der verschlossene Stimmzettelumschlag sind in den Wahlbriefumschlag zu legen und dieser ist sodann ebenfalls zu verschließen. Der Wahlbriefumschlag ist binnen der Frist nach Absatz 5 an den Sitzungsdienst zu senden, in den Nachtbriefkasten des Rathauses der Stadt Eberswalde, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde einzulegen oder beim Sitzungsdienst persönlich abzugeben.
- (5) Sofern die Stadtverordnetenversammlung keine abweichende Frist bestimmt, beträgt die Frist für den Eingang der Wahlbriefe 12,5 Tage. Der Tag der Sitzung wird hierbei nicht mitgezählt. Die Frist endet damit beispielsweise im Fall der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an einem Dienstag am auf die Sitzung folgenden zweiten Montag, 12:00 Uhr.

- (6) Auf jedem einzelnen Wahlbriefumschlag ist durch die Stadtverwaltung der Tag des Zugangs zu vermerken. Auf den am letzten Tag der Eingangsfrist nach 12:00 Uhr eingegangenen Briefen ist zusätzlich die Uhrzeit zu notieren. Zugegangene Wahlbriefe werden vom Sitzungsdienst in einer dafür bestimmten, versiegelten Wahlurne gesammelt.
- (7) Die Wahlkommission öffnet nach Ablauf der Briefwahlfrist die Wahlurne. Die Wahlbriefumschläge werden sodann durch die Wahlkommission geprüft und einzeln geöffnet. Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn:
- der Wahlbrief nicht fristgemäß eingegangen ist;
 - der Wahlbriefumschlag keinen oder keinen gültigen Wahlschein enthält;
 - dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist;
 - weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
 - der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält;
 - das Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat;
 - nicht der vom Sitzungsdienst mit den Briefwahlunterlagen übersendete Stimmzettelumschlag benutzt worden ist;
- (8) Zurückgewiesene Wahlbriefe werden nicht als abgegebene Stimmen gezählt. Sie werden bis zur Feststellung des Wahlergebnisses verwahrt. Die Stimmzettelumschläge der zugelassenen Wahlbriefe werden ungeöffnet in die Wahlurne zurückgelegt. Sind alle Wahlbriefe geöffnet, über ihre Zulassung entschieden und die Stimmzettelumschläge der zugelassenen Wahlbriefe in die Urne eingelegt, öffnet die Wahlkommission die Stimmzettelumschläge der zugelassenen Wahlbriefe.
- (9) Die Wahlkommission zählt die abgegebenen Stimmen. Ungültig sind Stimmen, wenn
- dem Stimmzettelumschlag kein Stimmzettel einliegt;
 - nicht der den Briefwahlunterlagen beigefügte Stimmzettel verwendet wurde;
 - der Stimmzettel keine oder mehr als eine oder mehr als an Stimmen zur jeweiligen Wahl zur Verfügung stehende Kennzeichnungen enthält;
 - der Stimmzettel nicht eindeutig und zweifelsfrei den Willen des wahlberechtigten Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung erkennen lässt;
 - der Stimmzettel einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält, durchgestrichen, zerrissen oder durchgeschnitten ist.
- (10) In Zweifelsfällen über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet die Wahlkommission nach Abstimmung.
- (11) Die Wahlkommission teilt der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das nach Auszählung der Stimmen ermittelte Wahlergebnis mit.